



Bildung und Kultur	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Srugis, Freia Datum: 07.09.2022	Beschlussvorlage	2022/311
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Änderung § 10 der Satzung des Lüneburgischen Landschaftsverbands

Produkt/e:

281-000 Heimat- und sonstige Kulturpflege

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	20.09.2022	Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur
Ö	26.09.2022	Kreisausschuss
Ö	29.09.2022	Kreistag

Anlage/n:

➤ Vorschlag Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung des Lüneburger Landschaftsverbandes in § 10 Absatz 2 wird zugestimmt. Der Beitrag für das Jahr 2023 beträgt für die kommunalen Mitglieder 20.000 EUR.

Sachlage:

Der Lüneburger Landschaftsverband wurde am 24.10.1990 gegründet, weil die Versicherungsgruppe Hannover (VGH) mit ihrem wichtigsten Teilunternehmen, der Landschaftlichen Brandkasse, beabsichtigte ihr kulturelles Engagement im ländlichen Raum zu festigen. Die Umsetzung sollte den Landschaftsverbänden übertragen werden. Für das Gebiet des ehemaligen Fürstentums Lüneburg wurde dazu ein jährlicher Betrag in sechsstelliger Höhe in Aussicht gestellt.

Gründungsmitglieder waren die Landkreise Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Harburg, Heidekreis, Uelzen, Celle, und Gifhorn, die Städte Lüneburg und Celle sowie die Landschaft des vormaligen Fürstentums Lüneburg. Die kreisfreie Stadt Wolfsburg trat zum 1. Januar 1991 dem Verein als weiteres Vollmitglied bei.

Der Lüneburger Landschaftsverband erhält derzeit Mittel der Brandkasse in Höhe von 276.000 EUR, vom Land Niedersachsen in Höhe von 510.110,78 EUR sowie Mitgliedsbeiträge aller kommunalen Mitglieder in gleicher Höhe von insgesamt 102.250 EUR.

Über diese Mittel wird Kulturförderung betrieben. So werden Projekte aus den Bereichen Bildende Kunst, Musik, Theater und Literatur unterstützt. Gefördert werden zudem soziokulturelle und heimatkundliche Projekte und solche zur Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch.

Für den Landkreis Lüneburg stehen 22.130 EUR Eigenmittel für 2022 zur Verfügung, hinzu kommen Haushaltsreste in Höhe von 25.710,60 EUR, so dass insgesamt 47.840,60 EUR abgerufen werden könnten. Weitere Mittel kommen über die sogenannten Regionalmittel in die Region.

Bisher betrug der Mitgliedsbeitrag 10.225 EUR je Mitgliedskommune. Da Fördermittel auslaufen und somit nicht mehr die o.g. Mittel zur Verfügung stehen, schlägt die Geschäftsführung des Lüneburger Landschaftsverbandes vor, die Mitgliedsbeiträge für 2023 auf 20.000 EUR anzuheben. Anderenfalls sind die laufenden Kosten für Personal- und Sachkosten nicht mehr zu decken.

Die Zahlen wurden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese hat vorbehaltlich der zu beteiligenden Gremien in den Kommunen der Erhöhung zugestimmt.

Die Mitgliederversammlung hat für die Zukunft vorgeschlagen, die Satzung dahingehend zu ändern, dass die Mitgliedsbeiträge für die Folgejahre von der Mitgliederversammlung nach Vorlage des Wirtschaftsplanes festgelegt werden, um flexibel auf Förderprogramme reagieren zu können und sich nicht bereits, ohne mögliche Förderungen zu kennen, auf eine höhere Summe festzulegen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Votum der Mitgliederversammlung zu folgen und die Satzungsänderung zu genehmigen sowie bereits für 2023 einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20.000 EUR zu zahlen. Die für den Landkreis Lüneburg zur Verfügung stehenden Mittel aus Eigen- und Regionalmitteln liegen dann noch immer weit über dem gezahlten Mitgliedsbeitrag und kommen der Region zu Gute. Die Satzung in der Entwurfsform ist als Anlage beigefügt.

Frau Denecke (Geschäftsführerin des Lüneburger Landschaftsverbands) wird in der Sitzung den Landschaftsverband und die Arbeit vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 20.000 €

b) an Folgekosten: Siehe Sachlage€

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

- keine wesentlichen Auswirkungen
- positive Auswirkungen (Begründung)
- negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:



Satzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Lüneburgische Landschaftsverband ist ein eingetragener Verein.
- (2) Sitz des Vereins ist Uelzen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Landschaftsverband fördert das kulturelle Leben im Bereich der Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Verbandes sind.

Er ist insbesondere tätig durch unmittelbare

- Förderung der Kunst einschl. kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen,
- Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten,
- Förderung der Denkmalpflege,
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen zur Erforschung der Geschichte des Raumes.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Landschaftsverband Maßnahmen auf den genannten Gebieten in eigener Trägerschaft durchführt und Vorhaben anderer durch an die genannten Zwecke gebundene finanzielle Zuwendungen unterstützt.

Soweit nicht die Mittel für gemeinsame standortgebundene Vorhaben verwendet werden, ist auf eine regional ausgewogene Verteilung der Mittel zu achten.

- (2) Der Landschaftsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landschaftsverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landschaftsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landschaftsverbandes in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Landschaftsverband darf zur Durchführung seiner Aufgaben Gesellschaften des privaten Rechts gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Landschaftsverbandes sind

1. die Landkreise Celle, Gifhorn, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen,
2. die kreisfreie Stadt Wolfsburg,
3. die Landschaft des ehemaligen Fürstentums Lüneburg (im folgenden: Landschaft),
4. die Städte Celle und Lüneburg.

(2) Weitere Mitglieder können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Organe

Organe des Landschaftsverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Feststellung des Haushaltsplanes sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
2. die Projektplanung für eigene Maßnahmen und die Gewährung von Zuwendungen an Projektträger aus verbandseigenen Mitteln, jeweils auf Vorschlag des Vorstandes,
3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. Beteiligungen nach § 2 Abs. 3,
6. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
8. die Regelung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstandes,
9. die Zustimmung zur Bildung von Arbeitskreisen,
10. Änderungen dieser Satzung,
11. die Aufnahme von Mitgliedern.

Beschlüsse nach Nr. 1, 3, 6 und 10 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder.

(2) In die Mitgliederversammlung entsenden

1. die Landkreise, die kreisfreie Stadt Wolfsburg und die Städte Celle und Lüneburg ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten bzw. eine Vertreterin oder einen Vertreter,

2. die Landschaft eine von ihr zu benennende Vertreterin oder einen von ihr zu benennenden Vertreter.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, mindestens einmal im Geschäftsjahr, ein. Über die Sitzungen fertigt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine Niederschrift. Soweit keine Geschäftsführerin oder kein Geschäftsführer bestellt ist, bestimmt die oder der Vorsitzende die Schriftführerin oder den Schriftführer. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten aller kommunalen Mitglieder. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten können sich im Verhinderungsfall durch Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte vertreten lassen. Die Landschaft des vormaligen Fürstentums Lüneburg ist ebenfalls Mitglied des Vorstands. Sie wird vertreten durch den Präsidierenden Landschaftsrat und im Verhinderungsfall durch den Landsyndikus.
- (2) Die oder der Vorsitzende, die oder der 1. stellvertretende und die oder der 2. stellvertretende Vorsitzende werden aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten aller kommunalen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens drei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied führt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann Vertreter von Körperschaften und Unternehmen im Gebiet seiner Mitglieder kooptieren, wenn das der Verwirklichung der Vereinsaufgaben dient. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt sie oder er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit der Geschäftsführung beauftragen. Sie kann stattdessen eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und eine stellvertretende Geschäftsführerin oder einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die mit der Geschäftsführung beauftragte Körperschaft oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bereiten die Beschlüsse des Vorstandes vor und führen sie aus. Zur

Geschäftsführung gehört das Recht, in den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 6 Abs. 4) eigenverantwortlich zu entscheiden.

§ 8 Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB und damit im Rechtsverkehr vertretungsberechtigt sind die nach § 6 Abs. 2 gewählten Vorstandsmitglieder und die mit der Geschäftsführung beauftragte Körperschaft bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Sie sind im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis ist die mit der Geschäftsführung beauftragte Körperschaft bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung beschränkt. Im Übrigen sind die nach § 6 Abs. 2 gewählten Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis an gemeinschaftliche Vertretung durch zwei von ihnen gebunden.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann die Errichtung von fachlich ausgerichteten Arbeitskreisen beschließen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Arbeitskreise mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Einnahmen, Geschäftsjahr

- (1) Der Landschaftsverband finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden.
- (2) Die Mitglieder zahlen ~~einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag in selber Höhe. Beiträge in gleicher Höhe. Der Mindestbeitrag beträgt pro Geschäftsjahr und Mitglied 10.225,- Euro.~~
Abweichend von diesem zahlt die Landschaft des vormaligen Fürstentums Lüneburg zahlt einen auf die Hälfte des vollen Beitrages ermäßigten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5.000 Euro.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Landschaftsverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Lüneburgischen Landschaftsverbandes e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landschaft des vormaligen Fürstentums Lüneburg, Schlossplatz 6, 29221 Celle. Das Vermögen ist ausschließlich für die unter § 2 der Satzung des Lüneburgischen Landschaftsverbandes aufgeführten Aufgaben zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

| Tag der Eintragung: ~~16.02.2021~~